

## **Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung für den Entwurf zum Lärmaktionsplan (Stufe 4) der Stadt Sondershausen**

Auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG vom 18. Juli 2002 und deren nationaler Umsetzung gemäß § 47 a bis f Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 I S. 123) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873), sind betroffene Gemeinden verpflichtet, Lärmaktionspläne aufzustellen.

Auf Grund der gemäß Lärmkartierung (Stufe 4) sehr geringen Betroffenheit erstellt die Stadt Sondershausen einen Lärmaktionsplan im vereinfachten Verfahren. Die Lärmaktionsplanung beschränkt sich somit weitestgehend auf die Bewertung der Lärmsituation. Kurzfristige, konkrete Maßnahmen sind nicht vorgesehen.

Die Stadt Sondershausen strebt jedoch weiter die Umsetzung der im Lärmaktionsplan der Hauptverkehrsstraßen (Stufe 2) bereits untersuchten Lärminderungsmaßnahmen, wie den Einsatz lärmindernder Fahrbahnbeläge bei Fahrbahndeckenerneuerungen in den Ortsdurchfahrten Oberspier und Großfurra im Zuge der B4 an.

Gemäß § 47 d Abs. 3 BImSchG ist die Öffentlichkeit zu den Vorschlägen für die Weiterführung des Lärmaktionsplanes (Stufe 4) zu beteiligen.

Der Entwurf (Stufe 4) zur Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Stadt Sondershausen kann in der Zeit

Vom 23. Dezember 2024 bis einschließlich 15. Januar 2025

Im Bürgerbüro der Stadt Sondershausen Markt 7 während folgender Zeiten

Montag	08.00 –12.00 Uhr	13.00 –15.00 Uhr
Dienstag	08.00 –12.00 Uhr	13.00 –18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 –13.00 Uhr	Standesamt nach Terminvergabe
Donnerstag	08.00 –12.00 Uhr	13.00 –18.00 Uhr
Freitag	08.00 –13.00 Uhr	

Von Jedermann eingesehen werden.

Während des Zeitraums der öffentlichen Auslegung stehen die Planunterlagen zusätzlich auch im Internet unter <https://www.sondershausen.de/auslegungen-bekanntm.html> als Download bereit.

Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Öffnungszeiten bzw. nach gesonderter Terminabsprache mündlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Im Anschluss erfolgt eine sachgerechte Abwägung aller eingegangenen Belange. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben.

Grimm  
Bürgermeister  
Stadt Sondershausen